

FEUER F852.1

Indirekte Blitzschäden - Erweiterungspaket 2

In Abänderung des Art. 2, Pkt. 5 der AFB sind Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Überspannung oder Induktion infolge Blitzschlags versichert, soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung verlangt werden kann.

Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt bis zur dafür in der Polizze vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko für Schäden an:

- a) der gesamten Elektroinstallation samt Zubehör (Stromzähler u. FI-Schalter)
- b) den elektrischen Teilen von Heizungs-, Warmwasserbereitungs-, Lüftungs- und Klimaanlagen c) den elektrischen Teilen von Unterwasserpunpen (auch außerhalb der Gebäude) incl. Grabarbeiten d) allen Elektromotoren (auch in Arbeitsmaschinen wie Kompressoren und dergleichen) e) der gesamten Meß- Steuer-, Regeltechnik, Alarmanlagen und sonstigen Anlagen der Landwirtschaft f) Fütterungscomputer und -automaten sowie elektrische Teile der Schwimmbadtechnik

Nicht versichert sind:

- Schäden an Melkrobotern (das sind automatische Melkanlagen) und deren Teilen
- Schäden durch innere oder äußere Abnützung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung,
- Folgeschäden aller Art,
- Schäden durch Überspannung oder durch Induktion infolge Netzschwankungen oder anderer atmosphärischer Entladungen.